

behörden zugewiesen, so hat kraft Bundesrechts die Behörde der Wohngemeinde, des Wohnkreises oder -bezirks als zuständig zu gelten. Das Bundesgericht hat denn auch das Wohnsitzprinzip bereits zur Abgrenzung der Zuständigkeit innerhalb des Gebietes eines und desselben Kantons zur Geltung gebracht (BGE 56 II 344 ff.). Ob im vorliegenden Falle Rain, Emmen oder die Stadt Luzern zuständig gewesen sei, ist also eine Gerichtsstandsfrage des eidgenössischen Rechts im Sinne des Art. 87 Ziff. 3 OG (worunter auch Bestimmungen über die Abgrenzung der Zuständigkeit von Behörden administrativen Charakters fallen, BGE 56 II 3), die gegenüber letztinstanzlichen, der Berufung nicht unterliegenden kantonalen Entscheiden mit zivilrechtlicher Beschwerde vor das Bundesgericht gebracht werden kann.

Es fragt sich, ob eine solche Anrufung des Bundesgerichts wegen Unzuständigkeit einer kantonalen Behörde auch dann zulässig sei, wenn die letzte kantonale Instanz in der Sache selbst geurteilt hat und deren eigene Zuständigkeit nicht in Zweifel steht. Jedenfalls ist die Erhebung der Gerichtsstandsbeschwerde beim Bundesgericht unter solchen Umständen dann zu versagen, wenn sie weder vor der (angeblich) unzuständigen Behörde selbst erhoben worden war noch Gegenstand des kantonalen Rekursverfahrens gebildet hat, wie es hier zutrifft. Das Bundesrecht gebietet nicht, dass eine nach dem kantonalen Recht zur einlässlichen Beurteilung befugte Rekursinstanz die Zuständigkeit der ersten Instanz von Amtes wegen prüfe und, wenn sie zu verneinen ist, die Sache zunächst zur erstinstanzlichen Entscheidung an die hierfür zuständige erste Instanz weise. Die Regelung der Befugnisse der verschiedenen kantonalen Instanzen ist Sache des kantonalen Rechts. Daraus ist zunächst gefolgert worden, dass es nicht gegen Bundesrecht verstösst, wenn eine Entmündigung (und gleich verhält es sich mit einem Entzug der elterlichen Gewalt) nach Ablehnung durch die erste Instanz auf Rekurs hin von der Oberbehörde ausgesprochen wird

(BGE 56 II 423 ff.). Daraus ergibt sich weiter, dass es von Bundesrechts wegen auch nicht zu beanstanden ist, wenn die auf dem Rekurswege angerufene kantonale Oberbehörde ohne Rücksicht auf die unangefochtene örtliche Zuständigkeit der ersten Instanz in der Sache selbst urteilt. Als dann tritt an die Stelle der erstinstanzlichen Verfügung der Rekursentscheid, und dieser allein kann nun noch Gegenstand einer zivilrechtlichen Beschwerde bilden. Ist aber nach dem Gesagten die Ausserachtlassung der Unzuständigkeit der ersten Instanz kein Beschwerdegrund, und lässt sich im Falle, der zu beurteilen ist, auch nicht die Zuständigkeit der Rekursinstanz selbst bestreiten (wie hier, wo der Regierungsrat des Kantons Luzern auf alle Fälle als Oberbehörde des Wohnsitzkantons zur Entscheidung befugt war, was die Beschwerdeführerin denn auch nicht bestreitet), so kann auf die Gerichtsstandsrüge nicht eingetreten werden.

83. Urteil der II. Zivilabteilung vom 12. Dezember 1935
i. S. Bossard gegen Detourbay.

Bundeszivilprozess Art. 192 Ziff. 1 litt. c:
Voraussetzungen des Revisionsgrundes, dass das Bundesgericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen gar nicht bzw. auf irrtümliche Weise gewürdigt hat.

Im Prozess über die Abänderung des Scheidungsurteiles bezüglich der Kindeszuteilung und der daherigen Unterhaltsbeiträge hat das Bundesgericht am 24. Oktober 1935 die Hauptberufung des Revisionsklägers teilweise begründet erklärt, dagegen die Anschlussberufung der Revisionsbeklagten abgewiesen und bezüglich der Kosten das Urteil der Vorinstanz bestätigt.

Mit dem vorliegenden Revisionsgesuch beantragt der Revisionskläger weitergehende Belastung der Revisionsbeklagten mit den Kosten des kantonalen Verfahrens aus dem Grunde, dass das Bundesgericht bei der Bestätigung der kantonalen Kostenverteilung aus Versehen nicht

oder doch auf irrtümliche Weise gewürdigt habe, dass allein die Revisionsbeklagte gegen das Urteil der ersten Instanz an das Obergericht appelliert hatte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der angerufene Revisionsgrund aus BZP Art. 192 Ziff. 1 litt. c trifft nur dann zu, wenn sich aus dem Urteile selbst mit Sicherheit ergibt, dass in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen, d. h. gegen den Willen des Gerichtes, entweder gänzlich ausseracht gelassen worden sind oder eine Würdigung erfahren haben, welche mit dem klaren Inhalte der Akten in Widerspruch steht. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, sondern wollen nur die faktischen und rechtlichen Schlussfolgerungen, welche das Gericht aus dem tatsächlichen Inhalt der Akten gezogen, als unrichtig oder ungenügend angefochten werden, so versagt das Rechtsmittel der Revision (BGE 4, 635 ; vgl. auch BGE 16, 745 f.). Danach kann Revision nur verlangt werden, wenn der Beurteilung nicht der aus den Akten sich ergebende Tatbestand zu Grunde gelegt worden ist, sei es dass gänzlich übersehen und infolgedessen bei der Beurteilung gar nicht berücksichtigt wurde, dass eine bestimmte aus den Akten sich ergebende Tatsache eingetreten war, sei es dass eine der bei der Beurteilung berücksichtigten Tatsachen infolge versehentlich unrichtiger Auffassung des Inhaltes der Akten festgestellt worden war. Dagegen kann nicht Revision verlangt werden wegen angeblich unrichtiger rechtlicher Beurteilung von Tatsachen, sei es dass das Gericht einer vorgebrachten Tatsache überhaupt keinerlei rechtliche Erheblichkeit beimass, sei es dass es andere Rechtsfolgen daran knüpfte, als der Revisionskläger will.

Im vorliegenden Falle liegt nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor — und der Revisionskläger behauptet es eigentlich auch gar nicht, — dass das Bundesgericht bei der Bestätigung der kantonalen Kostendispositive

gegen seinen Willen ausseracht gelassen habe, dass ausschliesslich die Revisionsbeklagte das Urteil des Obergerichtes veranlasst hat, welches vom endgültig massgebenden Urteil des Bundesgerichtes viel weiter entfernt ist als das erstinstanzliche vom Revisionskläger hingenommene Urteil. Die Bestätigung der kantonalen Kostendispositive lässt sich einerseits mit der familienrechtlichen Natur des Prozesses, andererseits damit rechtfertigen, dass das von der Revisionsbeklagten erwirkte Urteil des Obergerichtes immerhin in einem, und zwar keineswegs unwesentlichen, Punkte bestätigt wurde (« Beiträge... in dem von der Vorinstanz festgesetzten Umfange »). Insofern hierin eine unangemessene Kostenverlegung gesehen werden sollte, so wäre sie auf nichts anderes als auf der Billigkeit nicht entsprechende unrichtige Anwendung der einschlägigen Prozesskostenvorschriften durch das Bundesgericht zurückzuführen, woraus keinesfalls ein Revisionsgrund hergeleitet werden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

VII. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

84. Estratto dalla sentenza 22 novembre 1935

della seconda sezione civile in causa

Società di assicurazione « Union-Geneve » contro Cattaneo.

Contratto di assicurazione contro gli infortuni. — Risposte reticenti apposte alla proposta da un agente della società. Anche l'agente meramente « produttore » vincola la società colle dichiarazioni da lui fatte al proponente onde dargli le istruzioni necessarie per rispondere al questionario. — Nozione dell'« infermità » a' sensi del questionario (art. 4, 6, 8 cif. 3 e 4, e 34 della legge sul contratto di assicurazione).